



Satzung

(in der Fassung vom Februar 2025)

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Disciples München-Haar e.V. Baseball- und Softballclub".
2. Sitz des Vereins ist Haar.
3. Die Vereinsfarben sind Lila und Gelb.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR13476 eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§2

Gegenstand und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Baseball- und Softballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein führt zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen im Spiel- und Trainingsbetrieb durch.

§3

Jugendarbeit und Nachwuchsförderung

Der Verein legt großen Wert auf die Jugendarbeit und die Förderung des Baseball- und Softball-Nachwuchses. Die sportliche Förderung ist hierbei ebenso Teil der Jugendarbeit wie eine sinnvolle Freizeitgestaltung und geselliges Zusammentreffen mit Gleichaltrigen. Der Nachwuchs soll zu fairem und kameradschaftlichem Verhalten im Sport und außerhalb des Sports erzogen werden.

Ebenso soll die Jugendarbeit zur Pflege der internationalen Verständigung beitragen.

§4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch den/die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den Beschluss, schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so tritt der Beschluss des Vorstands in Kraft.
5. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
6. Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, so sind sie passiven Mitgliedern gleichgestellt, sind jedoch beitragsfrei.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt eine Geschäftsordnung fest, die im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Eine Geschäftsordnung regelt die Gliederung des Vorstands, insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung durch Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, um Gültigkeit zu erlangen.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
4. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt der verbliebene Vorstand die Aufgaben i.d.R. bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein endet zugleich auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser nicht anwesend so kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.
8. Rechtsgeschäfte des Vorstandes ab einem Wert von 5.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung des Beirats.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte dahingehend beschränkt, dass zur Vornahme von Grundstücksgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§9

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern.
2. Nur Mitglieder des Vereins können Beiratsmitglieder werden.
2. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Verteilung der Aufgaben wird in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Entscheidungen von Vorstand und Beirat werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser nicht anwesend so kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.

§10

Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, auf zwei Jahre als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können dabei nach Ablauf einer Wahlperiode für dieses Amt sofort wiedergewählt werden. Nach einer eventuellen zweiten Amtsperiode ist eine sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer nicht zulässig.

2. Sofern von der Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, kann die Aufgabe der Kassenprüfer auch an einen externen Dienstleister übertragen werden.
3. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Ihnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung und Mittelverwendung die Entlastung des Vorstandes.
4. Vorgefundene Mängel müssen unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

§11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Übermittlung der Einladung kann sowohl postalisch als auch elektronisch erfolgen. Ein Anspruch auf postalische Übermittlung, z.B. bei fehlender E-Mail-Adresse, besteht nicht.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben aktive Mitglieder anwesend sind.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht grundsätzlich durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Für Minderjährige zwischen 7 und 17 Jahren kann das Stimmrecht durch den Minderjährigen selbst ausgeübt werden, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
5. Aktive Mitglieder genießen volles Stimmrecht. Passive Mitglieder sind bei rein sportlichen Themen nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Abberufung des Vorstandes und des Beirats
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - h. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - i. Beschlüsse über die Berufung gegen vom Vorstand verhängte Vereinsstrafen
 - j. Beschlüsse über Vereinsstrafen gegen Vorstandsmitglieder
 - k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe eines Grundes fordern.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§12

Beiträge, Sonderbeiträge und verpflichtendes, ehrenamtliches Engagement

1. Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge.
2. In Ausnahmefällen erhebt der Verein Sonderbeiträge. Die Summe der Sonderbeiträge darf in einem Jahr die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
3. Der Verein kann von den Mitgliedern Unterstützung in Form eines verpflichtenden, ehrenamtlichen Engagements verlangen.

Die Regelungen hierzu werden im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

Änderungsvorschläge zur Art und Höhe der Beiträge können von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingereicht werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, damit sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

Änderungen können in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Eine Änderung der Beitragsordnung kann rückwirkend zum 01.01. für das laufende Vereinsjahr beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt. Wurden die Beiträge für das laufende Vereinsjahr bereits eingezogen, so ist der Einzug bzw. die Gutschrift des Differenzbetrages zulässig.

Stimmt die Mitgliederversammlung einer rückwirkenden Änderung der Beitragsordnung nicht zu, so gilt diese, sofern der Änderung generell zugestimmt wird, ab dem folgenden Vereinsjahr.

§13

Erstattung von Auslagen

Auslagen, die ein Mitglied tätigt und welche zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind, werden vom Verein nur unter der Voraussetzung erstattet, dass ein Mitglied des Vorstandes von der geplanten Ausgabe informiert wurde und diese Ausgabe schriftlich genehmigt hat. Andernfalls erfolgt die Auslage durch das Mitglied auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr. Auslagen, die von Erziehungsberechtigten eines Mitglieds getätigt werden, sind hierbei den Auslagen eines Mitglieds gleichgestellt.

§14 Vereinsstrafen

Der Vorstand kann aufgrund vereinschädigenden Verhaltens oder Verletzungen von Mitgliederpflichten Vereinsstrafen gegen Mitglieder aussprechen. Die Strafe kann aus dem Entzug der Mitgliederrechte, insbesondere dem Entzug des Stimmrechtes, und/oder dem Verlust eines Amtes bestehen. Zudem sind Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zulässig.

Strafen der (Dach-)Verbände (BBSV, DBV), die gegen den Verein ausgesprochen werden, können an das dafür verantwortliche Vereinsmitglied weitergegeben werden.

§15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erfolgt unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Einzelheiten sind in den Datenverwendungshinweisen des Disciples München-Haar e.V. Baseball- und Softballclub geregelt.

Die Datenverwendungshinweise werden vom Vorstand aufgrund rechtlicher und/oder tatsächlicher Erfordernisse stets aktualisiert und angepasst. Sie sind den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§18

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§19

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ebenfalls mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung der Auflösung ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§20

Änderungsbefugnis des Vorstands

Der Vorstand kann eventuell vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile so ändern, dass sie den Vorgaben des Registergerichts/Finanzamts entsprechen. Die Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen, eine nochmalige Vorlage und Genehmigung in der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§21

Inkrafttreten

Die Satzung wurde neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 20.02.2025 in Haar beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.